

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 14. September 2016

Nr. 23

S. 1 - 27

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

J	Bekanntmachungsanordnung über eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf	2
0	Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 28.09.2016	2
0	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Hünxe an die dortige Bürokommunikation	4
0	Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 09.09.2016	9
0	Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 09.09.2016	12
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Michel	15
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rick Feller	15
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adrianus Vissers	16
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Zbigniew Kubiak	16
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Erik Bongers	17
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Skilandis Bronius	17
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Catalin Ghinita	18
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Fredrika Johanna te Kronnie- Oonk	18
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Salaheddin Ali	19
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Senkal	19
\mathbf{O}	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn D.A.J. Dekkers	20
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peter L M Buijsen	20
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Cornelius J M E H M Oosthoek	21
\mathbf{O}	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Haxhi Krijezi	21
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Hameza Ouad Ali Du Ahmet	22
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Mirsada Aytas	22
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Markus Hennes	23
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn John Jairo Oviedo Robles	23
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bilal Parla	24
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marco Janßen	24
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Anja Hetzel	25
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicole Zagrodna	25
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Michelle Melisa van Holt	26
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Evtiki Jimheleishivli	26
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet As	27

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34, 198. Jahrgang am 25.08.2016 der Bezirksregierung Düsseldorf über die Genehmigung der Satzung zur Bildung des Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) hin.

Wesel, 31.08.2016 gez. Dr. Müller Landrat

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 28.09.2016 findet ab 14.00 Uhr im Kreishaus Viersen, Konferenzraum 1 und 2 im Sitzungsbereich des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen die konstituierende Sitzung des Bioabfallverbandes Niederrhein statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung des Altersvorsitz und dessen Besetzung
TOP 2	Wahl der/ des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren/
	dessen Stellvertreter/in
TOP 3	Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
TOP 4	Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
TOP 5	Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Rumpfgeschäftsjahr 2016
TOP 6	Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren Sitz
TOP 7	Mitteilungen der Verwaltung
TOP 8	Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 9 Bericht über die GmbH-Gründung

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 11 Anfragen nach der Geschäftsordnung

Wesel, 06.09.2016

gez. Dr. Müller

Landrat

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Hünxe an die dortige Bürokommunikation durch die Stadt Dinslaken vom 14./15./22.7./09.08.2016 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Hünxe an die dortige Bürokommunikation

zwischen

der Stadt Dinslaken

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Michael Heidinger und Herrn Leitenden Stadtverwaltungsdirektor Bernd Schroer

und

der Gemeinde Hünxe

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Buschmann und Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Klaus Stratenwerth

nachstehend die "Beteiligten" genannt.

Gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Hünxe an die dortige Bürokommunikation geschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele der Vereinbarung

- Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung von geeigneter Hardund Software zur Anbindung mobiler Endgeräte der Gemeinde Hünxe (z.B. Smartphones, Tablets) an die dortige Bürokommunikationssoftware (z.B. Mail, Kalender) durch die Stadt Dinslaken.
- 2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer geeigneten Infrastruktur zur Bereitstellung oben genannter Diens-

te. Aufgrund der Vertraulichkeit der Daten kann die Aufgabe nicht durch private Dritte erbracht werden.

§ 2 Aufgaben der Stadt Dinslaken

- Die Stadt Dinslaken stellt die erforderliche Technik in einem abgesicherten Raum zur Verfügung, zu dem nur die im Rahmen des Betriebes der Informationstechnik eingesetzten und berechtigten Personen Zugang haben. Das Sicherheitskonzept der Stadt Dinslaken sowie des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) findet in Bezug auf Zugriff und Steuerung Anwendung.
- 2. Die bei der Stadt Dinslaken mit Informationstechnik betrauten Mitarbeiter/innen schaffen in Verbindung mit der Gemeinde Hünxe die technischen Voraussetzungen zur Realisierung und zum Betrieb der Anbindung.
- 3. Die Stadt Dinslaken gewährleistet während der üblichen Geschäftszeit montags bis donnerstags von 08:00 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 12:00 Uhr den Betrieb der erforderlichen Technik. Störungen werden im Rahmen der auch bei der Stadt Dinslaken üblichen Abläufe und Zeitfenster untersucht und beseitigt.
- 4. Die Einrichtung, Änderung sowie das Löschen von Zugriffen erfolgt durch die Stadt Dinslaken nach Freigabe durch die Gemeinde Hünxe. Die Gemeinde Hünxe benennt hierzu berechtigte Ansprechpartner/-innen.
- 5. Die Stadt Dinslaken verpflichtet sich, die eingesetzten Systeme möglichst zeitnah auf dem aktuellen Stand zu halten. Dieses gilt insbesondere auch für das Einspielen von Software- und Sicherheitsupdates.
- 6. Über etwaige Ausfälle oder Störungen, bedingt durch Wartungsarbeiten, informiert die Stadt Dinslaken alle Nutzer/-innen des Dienstes möglichst frühzeitig.
- 7. Die Stadt Dinslaken unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Informationstechnik zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hünxe bei Fragen zur Einrichtung und Konfiguration der Endgeräte.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde Hünxe

- Die Gemeinde Hünxe sorgt für das Vorliegen der datenschutzrechtlichen sowie der technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung. Sie genehmigt die erforderlichen Zugriffe und unterstützt die Stadt Dinslaken bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
- 2. Die Gemeinde Hünxe ist verpflichtet etwaige Störungen oder Ausfälle umgehend der dazu bei der Stadt Dinslaken benannten Stelle mitzuteilen. Darüber hinaus werden vorhandene Unterlagen und Informationen über die Ursache durch die Gemeinde Hünxe in geeigneter Form bereitgestellt.

3. Der Verlust eines Smartphones soll umgehend nach Bekanntwerden mitgeteilt werden, damit die Stadt Dinslaken die erforderlichen Schritte (z.B. Sperrung) einleiten kann.

§ 4 Personal

 Die technische Betreuung und Wartung wird durch die zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Dinslaken wahrgenommen.

§ 5 Kosten und Abrechnung

- Die Gemeinde Hünxe zahlt der Stadt Dinslaken für die Durchführung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung einen Betrag von derzeit 12,50 Euro / Monat pro eingerichteten Benutzer, der anhand der aktuellen Betriebskosten angepasst wird. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 01.01. eines Jahres im Voraus. Eine Fortschreibung dieser Kosten aufgrund der Entwicklung des Aufwandes für die zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten, mindestens aber gemäß jährlichem Runderlass über die Entwicklung der Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2. Soweit gesonderte Kosten für den Betrieb der erforderlichen Systeme (z.B. Wartungsarbeiten, Betriebssystemsoftware) anfallen, werden diese der Gemeinde Hünxe vorab mitgeteilt und anteilig berechnet.
- 3. Soweit in Einzelfällen besondere Anschaffungen erforderlich werden sollten, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache zwischen den Beteiligten gemäß gesonderter Berechnung.
- 4. Sollten die erbrachten Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung künftig vollständig oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Gemeinde Hünxe zu entrichtenden Beträge um diese Summe.

§ 6 Datenschutz

- 1. Im Hinblick auf die seitens der Stadt Dinslaken zu treffenden organisatorischen Maßnahmen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage finden die Regelungen der Datenschutzgesetze, insbesondere der §§ 10, 11 des Datenschutzgesetzes NRW (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482), in Kraft getreten am 01. Juli 2015, Anwendung. Die Stadt Dinslaken ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten nur in ihrem Einflussbereich verantwortlich.
- 2. Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung gemäß dieser Vereinbarung werden zwischen den beteiligten Kommunen elektronische Daten ausgetauscht. Diese Daten werden nur durch dazu befugte Mitarbeiter/-innen der Stadt Dinslaken und nur zum Zwecke der Analyse im Störungsfall verarbeitet. Eine

dauerhafte Speicherung findet nicht statt. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um einen Missbrauch der Daten durch Dritte zu verhindern.

§ 7 Haftung

Die Stadt Dinslaken haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Dinslaken übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Dinslaken übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 8 Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- 1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- 2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erstmalig zum 31.12.2017 gekündigt werden. Im Falle des § 5 Absatz 4 der Vereinbarung kann die Kündigungauch ohne Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 gekündigt wird.
- 4. Im Falle der Nichterbringung von Leistungen gem. § 2 der Vereinbarung über einen längeren Zeitraum bzw. der Nichtleistung fälliger Zahlungen im Sinne dieser Vereinbarung entstehen der jeweils anderen Partei Sonderkündigungsrechte zum Quartalsende.
- 5. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Hünxe:

Hünxe, den 09.08.2016 gez. Buschmann Bürgermeister

Hünxe, den 22.07.2016 gez. Stratenwerth Gemeindeoberverwaltungsrat

Für die Stadt Dinslaken:

Dinslaken, den 15.07.2016 gez. Dr. Heidinger Bürgermeister

Dinslaken, den 14.07.2016 gez. Schroer Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Hünxe an die dortige Bürokommunikation durch die Stadt Dinslaken wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs.4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 12.09.2016

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Gebührensatzung

des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 09.09.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979, S. 621 in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken - Voerde - Hünxe in ihrer Sitzung am 27.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der VHS-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe erhebt für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1. Die Teilnahmegebühren betragen in der Regel 2,10 EUR je Unterrichtsstunde.
- 2. Abweichend von Absatz 1 sind folgende Teilnahmegebühren festgesetzt:
 - a) 2,70 EUR je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich der EDV
 - b) 0,50 EUR je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung
 - c) für den Besuch von Lehrgängen zur Erlangung schulischer Abschlüsse wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtgebühr einer Veranstaltung Bruchteile eines Euro, ist die Gesamtgebühr auf einen vollen Euro aufzurunden.
- 4. Bei einer durch den/die TeilnehmerInnen verschuldeten Rücklastschrift nach versuchter Abbuchung der Teilnahmegebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben.
- 5. Wenn besondere Gesichtspunkte eine Ermäßigung notwendig machen, kann die Regelgebühr vermindert werden. Die Entscheidung hierüber treffen auf Vorschlag des zuständigen Programmbereichsleiters der VHS-Leiter im Benehmen mit dem Verwaltungsleiter.
- 6. Können Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn besondere Honorare, Räume, Geräte oder Materialien benötigt werden oder liegen die Belegungen unter der Mindestteilnehmerzahl, sollen diese Mehrbelastungen besonders berechnet und umgelegt werden.
- 7. Für Einzelveranstaltungen beträgt die Gebühr 5,00 EUR.
- 8. Für Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Volkshochschule, für auf Wunsch der Teilnehmer ausgestellte Teilnahmebescheinigungen sowie für Beglaubigungen wird eine Verwaltungsgebühr von je 5,00 EUR erhoben.

§ 3

Sondermaßnahmen

- Als Sondermaßnahmen gelten Veranstaltungen, die
 - a) in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden oder
 - b) sich über mehrere Semester erstrecken und nach Beginn nicht jedermann offenstehen,
 - c) die aufgrund besonderer Faktoren mit erhöhtem Finanz- oder Organisationsaufwand der VHS verbunden sind (Kennzeichnung im Programm unter Z-Kurse).
- 2. Sondermaßnahmen sind in der Regel durch die Umlage der entstehenden Kosten (zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages) auf die Teilnehmer zu finanzieren. Zuwendungen Dritter ermäßigen die Teilnehmerbeiträge.

§ 4

Bekanntmachung der Gebühren

Die Gebühren sind im Programmheft und auf der Internetseite der VHS für jede Veranstaltung anzugeben.

§ 5

Fälligkeit

- 1. Die Gebühren sind bei Veranstaltungsbeginn fällig. Der VHS-Zweckverband ist erst bei Zahlung der Gebühr an die Anmeldung gebunden.
- 2. Für Sondermaßnahmen kann eine andere Regelung getroffen werden.
- 3. Der Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule verpflichtet auch ohne vorherige Anmeldung zur Zahlung der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Teilnahmegebühr.

§ 6

Teilnehmerkarte

Jeder Teilnehmer erhält bei Zahlung der Gebühr eine Teilnehmerkarte, auf der die Gebührenhöhe eingetragen ist. Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen dem Veranstaltungsleiter oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes vorzulegen. Ohne diese Karte besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- Der VHS-Leiter und der Verwaltungsleiter können in besonderen Härtefällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren. Das Vorliegen einer besonderen Härte muss im jeweiligen Einzelfall glaubhaft dargelegt werden.
- Der VHS-Zweckverband kann zur Förderung der Belegungszahlen und der Kundenbindung im Rahmen der Gebührensätze eine Bonusregelung umsetzen.

§ 8 Erstattung

- 1. Teilnehmergebühren werden nur erstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde. Darüber hinaus können der VHS-Leiter und der Verwaltungsleiter bei besonderen Härten im jeweiligen Einzelfall eine Erstattung gewähren.
- 2. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach seinem Bekanntwerden geltend gemacht wird.

§ 9

Studienfahrten und Reisen

- Die Kosten für vom VHS-Zweckverband organisierte Fahrten und Reisen sind durch Umlagebetrag von den Teilnehmern zu entrichten. Werden Zuschüsse von anderer Seite gewährt, ermäßigen sich die Teilnehmerbeträge um diese Beträge.
- 2. Der VHS-Zweckverband erhebt bei Fahrten, Reisen und Exkursionen von jedem Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR pro Tag und mehr als 5 Unterrichtsstunden sowie 4,00 EUR pro Tag bei weniger als 5 Unterrichststunden. Der Tag der Abreise und der Ankunft zählt dabei mit.
- 3. Bei Rücktritt von der Reise oder Fahrt wird die Verwaltungsgebühr nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft; geleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat,
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 09.09.2016

gez. Walter Seelig Vorsitzender der Verbandsversammlung

Honorarordnung

des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 09.09.2016

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer h der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.06.2016 als Grundlage für die Vergütung von Dozenten oder Referenten folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Bei der Volkshochschule nicht hauptamtlich/hauptberuflich beschäftigte pädagogische Mitarbeiter (Dozenten oder Referenten) erhalten eine Vergütung nach dieser Honorarordnung. Mit den Dozenten/Referenten ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Honorarordnung zum Vertragsinhalt zu erklären.

§ 2

Höhe der Vergütung

- Die Vergütung wird nach der Anlage, die Bestandteil dieser Honorarordnung ist, gezahlt.
- 2. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Hinblick auf die Person des Dozenten / Referenten oder eines mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung verbundenen hohen Aufwandes) kann eine höhere Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der VHS-Leiter.
- 3. Für besondere Veranstaltungen (z. B. berufsqualifizierende Lehrgänge, Z-Kurse u.ä.) neben den üblichen Angeboten nach dem Weiterbildungsgesetz kann ein von der Anlage zur Honorarordnung abweichendes erhöhtes Honorar gezahlt werden. Die hier entstehenden Kosten müssen durch Einnahmen gedeckt sein.
- 4. Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnung 5 km überschreitet. Die Erstattung kann pauschaliert werden.

§ 3

Grundlage für die Vergütung

- 1. Berechnungseinheit für die Vergütung bei Kursen und Seminaren ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
- 2. Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.
- 3. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, so ist dem Dozenten oder Referenten eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung der Veranstaltung zu gewähren. Bei Kursen oder Seminaren werden 2 Unterrichtsstunden vergütet, sofern die Veranstaltung auf mehr als 10 Unterrichtsstunden konzipiert ist; die Ausfallvergütung für Veranstaltungen bis 10 Unterrichtsstunden erfolgt in Höhe des Honorars einer Unterrichtsstunde. Bei Einzelveranstaltungen beträgt die Ausfallvergütung ein Drittel der vereinbarten Vergütung.

- Ausfallvergütungen werden nur gezahlt, wenn der Kurs nicht mind. 7 Tage vor dem Beginn von der VHS abgesagt wurde und der Ausfall nicht von den Dozenten oder Referenten selbst zu vertreten ist.
- 5. Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von Dozenten oder Referenten sind mit dem VHS-Leiter abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.
- 6. Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, so hat der Dozent/Referent keinen Anspruch auf deren Vergütung.

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

- 1. Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrages, der damit zusammenhängenden Nebenpflichten und dem Nachweis der Unterrichtsstunden.
- 2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe der nachgewiesenen Unterrichtsstunden gewährt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Anlage zur Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe

Die Vergütung beträgt ab 01.01.2017 für

1. Kurse/ Seminare 19,00 EUR

2. schulische oder berufliche Lehrgänge 24,00 EUR

- 3. Einzelveranstaltungen:
- 3.1 Einzelvorträge, Diskussionsleitungen

bis 300,00 EUR

3.2 Leitung von Studienfahrten und Exkursionen

bis 300,00 EUR

- 4. Sonderveranstaltungen:
 - Die Honorare für Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.
- 5. Vergütungen für Konferenzen, Prüfertätigkeiten und Korrekturen (bei Lehrgängen zur Erlangung nachträglicher Schulabschlüsse)
- 5.1 Vergütung pro Konferenz

24,00 EUR

5.2 Vergütung für Prüfungstätigkeiten gemäß zeitlichem Aufwand

Erläuterung zu § 2 Abs. 4 der Honorarordnung:

Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnort 5 km überschreitet. Bei einer Entfernung bis 30 km zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte (einfache Strecke) werden Fahrtkosten erstattet, und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges mit 0,25 EUR pro Kilometer oder

in Höhe des tatsächlichen Fahrpreises für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnfahrten gilt der Tarif der 2. Wagenklasse. Bei einer Fahrtstreckenentfernung von mehr als 30 km (einfache Fahrtstrecke) wird eine Pauschale von 15,00 EUR pro Unterrichtstag gezahlt.

Bekanntmachung der Honorarordnung

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
 Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat,
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 09.09.2016

gez. Walter Seelig

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michael Michel** letzte bekannte Anschrift Peter-Zimmer-Straße 35, 47443 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.08.2016- Aktenzeichen 01059902837 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rick Feller** letzte bekannte Anschrift Leeuwenhoekskaat 31, NL-6164 VT GELEEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.07.2016- Aktenzeichen 01059757896 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Adrianus Vissers** letzte bekannte Anschrift Lange Bunder 38, NL-4854 MA BAVEL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.07.2016- Aktenzeichen 01059770167 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Zbigniew Kubiak** letzte bekannte Anschrift ul. Przelecz 19, PL-60-115 POZNAN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.07.2016- Aktenzeichen 01059769053 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Erik Bongers** letzte bekannte Anschrift Zandstraat 26, NL-5913 TM VENLO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.07.2016- Aktenzeichen 01059783986 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Skilandis Bronius** letzte bekannte Anschrift Vaicaicio 6.31-19, LT-68302 MARIJAMPOLE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.07.2016- Aktenzeichen 01059705241 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Catalin Ghinita**, letzte bekannte Anschrift Am Jungbornpark 234, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.08.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QA636, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Fredrika Johanna te Kronnie-Oonk** letzte bekannte Anschrift Tuunterstraat 24 I, NL-7101 EG WINTERSWIJK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.07.2016-Aktenzeichen 01059728527 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Salaheddin Ali** letzte bekannte Anschrift Bergstraat 176, NL-6811 LH ARNHEM den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.06.2016- Aktenzeichen 01059752738 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mehmet Senkal** letzte bekannte Anschrift Busschietersstraat 22, NL-5212 TG 'S-HERTOGENBOSCH den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.07.2016-Aktenzeichen 01059757810 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn D.A.J. Dekkers** letzte bekannte Anschrift Waterspiegel 11, NL-7642 JS WIERDEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.07.2016- Aktenzeichen 01059793892 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Peter L M Buijsen** letzte bekannte Anschrift Sparrelaar 14, NL-5467 JP VEGHEL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.07.2016- Aktenzeichen 01059823449 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.08.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Jüngling

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Cornelius J M E H M Oosthoek** letzte bekannte Anschrift Twijnsterhof 27, NL-5709 GV HELMOND den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.08.2016-Aktenzeichen 01059849642 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Haxhi Krijezi**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Ahornstr. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.08.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WESQR820, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Hameza Ouad Ali Du Ahmet** letzte bekannte Anschrift Pauidtenenksplein 38, NL-4703 CY ROOSENDAAL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.07.2016-Aktenzeichen 01059604682 (SB 3) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. van de Locht

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Mirsada Aytas** letzte bekannte Anschrift Remscheider Straße 42, 47807 Krefeld den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.08.2016- Aktenzeichen 01059870242 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Koch

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Markus Hennes** letzte bekannte Anschrift Kasemattenstr. 1, 50679 Köln den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 01.06.2016- Aktenzeichen 01059595659 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn John Jairo Oviedo Robles**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Sauerfeldstr. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.08.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-PQ206, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Bilal Parla** letzte bekannte Anschrift Avenue Auguste Perret 29, F-95200 SARCELLES den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.07.2016- Aktenzeichen 01059792594 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelleZustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Marco Janßen** letzte bekannte Anschrift Waldstr. 52 (lt. EMA dort wohnhaft), 47533 Kleve den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.07.2016- Aktenzeichen 01059718084 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Anja Hetzel** letzte bekannte Anschrift Roonstraße 9, 46483 Wesel den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.07.2016- Aktenzeichen 01059846848 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nicole Zagrodna**, letzte bekannte Anschrift Rembrandtweg 46 in 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.08.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QD962, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Michelle Melisa van Holt**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Hünxer Straße 134, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.08.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-MC814, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Evtiki Jimheleishivli**, letzte bekannte Anschrift Staumühler Str. 309, 33161 Hövelhof, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.09.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QF575, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mehmet As** letzte bekannte Anschrift Wellekötter-Weg 10, 59075 Hamm den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.08.2016- Aktenzeichen 01059821969 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.09.2016 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Burhans